

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum Kentern des Fährschiffes „Herald of Free Enterprise“

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. zutiefst betroffen über das Kentern des Fährschiffes „Herald of Free Enterprise“ am 6. März 1987 sowie die Zahl der Verletzten und Todesopfer, die bei dieser Katastrophe zu verzeichnen waren,
- B. in der Erwägung, daß die Umstände und die wirklichen Gründe dieses tragischen Unglücks noch nicht geklärt werden konnten,
- C. in der Erwägung, daß es bei ruhiger See, weniger als eine Meile vom Hafen von Zeebrugge entfernt, zu dieser Katastrophe kam, die trotz der schnellen Rettungsmaßnahmen ein solches Ausmaß angenommen hat,
- D. angesichts weiterer Unfälle mit Fährschiffen, die aus Häfen der Europäischen Gemeinschaft auslaufen und insbesondere zwischen Großbritannien und dem Kontinent verkehren,
- E. in dem Bewußtsein, daß Fährschiffe für Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, die Niederlande, Spanien und das Vereinigte Königreich von Bedeutung sind,
- F. unter Hinweis darauf, daß der östliche Teil des Ärmelkanals zu den am dichtesten befahrenen Schifffahrtsrouten der Welt gerechnet werden muß; in der Erwägung, daß sich seit 1982 auf der Fährverbindung zwischen dem Festland und Großbritannien fünf größere Unfälle ereignet haben,
- G. in der Erwägung, daß die Fähren immer größer werden und neue Typen von Fährschiffen in Dienst gestellt werden, weshalb die Sicherheit derartiger Schiffe von vorrangiger Bedeutung sein sollte,
- H. in der Erwägung, daß mit diesem Unfall die Frage der Seeverbindung zwischen Großbritannien und dem Festland in den Mittelpunkt der Diskussionen gerückt ist,

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 09151 – vom 1. April 1987.
Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung vom 12. März 1987 angenommen.*

- I. in der Erwägung, daß die aus dem Wrack ausgeschwemmten Fässer mit toxischen Stoffen eine wirkliche Gefahr für die weitere Verschmutzung der Nordsee darstellen —
 1. bekundet sein tiefes Mitgefühl mit allen Verletzten oder Opfern der Katastrophe der „Herald of Free Enterprise“ sowie mit ihren Familien;
 2. dankt all jenen, die bei der Rettung von über 400 Menschen aus dem Meer, oft unter Einsatz ihres eigenen Lebens, mithalfen, sowie der belgischen Regierung und anderen Stellen, die, unter internationaler Mithilfe, die Rettungsmaßnahmen so rasch und wirksam durchgeführt haben;
 3. fordert die belgische und die britische Regierung auf, dafür zu sorgen, daß im Rahmen der eingeleiteten Untersuchung des Unglücks entsprechend dem internationalen Seerecht eine gründliche Prüfung aller Umstände, die zum Kentern der „Herald of Free Enterprise“ geführt haben, erfolgt;
 4. fordert, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei den Ermittlungen über die Ursache des Unglücks vertreten ist;
 5. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten umgehend Sicherheitsnormen und Schiffsverkehrsregelungen für die Nordsee und den Ärmelkanal zu prüfen und nötigenfalls vorzuschlagen, die für Fährschiffe in der gesamten Europäischen Gemeinschaft gelten und dem Übereinkommen von Torremolinos sowie den Untersuchungsergebnissen Rechnung tragen sollten;
 6. fordert eine rasche Entschädigung für die Familien der Opfer und für die Überlebenden;
 7. fordert nachdrücklich, daß die sich möglicherweise im Wrack oder im Meer befindlichen Fässer mit gefährlichen Stoffen geortet und unschädlich gemacht werden;
 8. fordert, daß die für den Seeverkehr geltenden Sicherheitsbestimmungen von Benutzern und Eignern peinlich genau beachtet werden;
 9. erachtet es angesichts der riesigen Beförderungskapazitäten der auf dem Ärmelkanal verkehrenden Autofähren für notwendig, deren Sicherheit zu überprüfen;
 10. stellt mit Befremden fest, daß die Fähren gleichzeitig Fahrgäste und mit toxischen Stoffen beladene Fahrzeuge befördern dürfen und fordert daher die Kommission auf, nach dem Vorbild der geltenden Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen Vorschriften über den Transport von gefährlichen Stoffen vorzuschlagen;
 11. fordert die Kommission ferner auf, die Frage zu prüfen, ob die Organisation und Koordinierung von Rettungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten im Falle von Unfällen dieser Art als ausreichend angesehen werden können;

12. beauftragt seinen Verkehrsausschuß, die Frage der Sicherheit in der Nordsee auf der Grundlage des Kommissionsberichts zu prüfen;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den nationalen Parlamenten sowie den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten zu übermitteln.